

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

Kriegsstr. 103a 76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 95980-200 Email: Poststelle@afika.bwl.de

Az.: 3359 B03.01

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.02.2023

Flurbereinigung Weingarten (Petersberg)
Landkreis Karlsruhe

Einladung zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft (TG)

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet (Teilnehmer) sowie sonstige Interessierte werden von der unteren Flurbereinigungsbehörde (LRA Karlsruhe), vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft auf

Donnerstag, den 09.03.2023 um 19.00 Uhr

in die Walzbachhalle, Kanalstr. 69 in 76356 Weingarten (Baden) eingeladen.

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 7 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Die Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte), die am Wahltermin teilnehmen, beschließen vor der Wahl eine Satzung, in der das Wahlverfahren geregelt ist. Ein Entwurf der Satzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und eine Karte des - Alten Bestandes - liegen ab sofort bis zum 09.03.2023 im Rathaus der Gemeinde Weingarten (Baden), Marktplatz 2 zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer be-

sitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.

5. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten, § 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Juristische Personen werden durch die gesetzlich vorgesehenen Organe vertreten. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
6. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt.
Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
7. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Wahlvorschläge können bis zum 03.03.2023 bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Kriegsstr. 103a, 76135 Karlsruhe eingereicht werden. Es sind aber auch Personenwählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Diese Bekanntmachung und der Satzungsentwurf können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im Verfahren unter www.lgl-bw.de/3359 eingesehen werden.

gez. Fabinski

DS